**Meldung Mieterwechsel** Einzug / Wegzug / Umzug innerhalb der Liegenschaft

Angaben zur Wohnung:

genaue Adresse:

Stockwerk:

Lage auf dem Stockwerk (aus Sicht der Eingangstüre vor dem Gebäude):

rechts  mitte  links

Anzahl Zimmer:

Verwaltung/Eigentümer:

Wegziehende Person(en):

Name:       Name:

Vorname:       Vorname:

Anzahl wegziehende Personen im Haushalt:

Wegzugsdatum:

Einziehende Person(en):

Name:       Name:

Vorname:       Vorname:

Anzahl einziehende Personen im Haushalt:

Einzugsdatum:

Kontakt Absender:

Name:       Adresse:

Telefon:       E-Mail:

**An-, Um oder Abmeldung**

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen hat, wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus ihr wegzieht, dies **innert 14 Tagen** dem zuständigen Einwohneramt zu melden. Drittpersonen haben ebenfalls eine Meldepflicht. Vermieter/in sowie Liegenschaftsverwaltungen sind gegenüber dem Einwohneramt folgendes verpflichtet:

‒ die ein- und ausziehenden Mieterinnen, Mieter, Untermieterinnen und Untermieter innert 14 Tagen unentgeltlich zu melden.

‒ auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, wer ihre Mietobjekte bewohnt.

‒ Wer in seinem Haushalt Logis gewährt, hat gegenüber dem Einwohneramt die gleichen Melde- und Auskunftspflichten wie Vermieterinnen und Vermieter.

‒ Die Meldungen und Auskünfte umfassen Name, Vorname, Adresse und das Ein- oder Auszugsdatum.

‒ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind auf Anfrage des Einwohneramtes zu unentgeltlicher Auskunft über den Wohnsitz der bei ihnen beschäftigten Personen verpflichtet, sofern diese ihre persönliche Meldepflicht nicht erfüllt haben.